

**Adrian Loretan****Die Beitragspflicht der  
Diözesanstände an das  
diözesane Priesterseminar  
gemäss  
Basler Bistumskonkordat****Das Konkordat**

Durch die «Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und den Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug betreffend die Reorganisation und neue Umschreibung des Bistums Basel», wie der offizielle Titel des Konkordates lautet, wurde die katholische Bevölkerung der beteiligten Kantone zum Bistum Basel zusammengeschlossen (26. März 1828). Solche Verträge fielen zum Zeitpunkt des Abschlusses in die uneingeschränkte Kompetenz der Kantone als weitgehend souveräne Staaten. Mit der Gründung des Bundesstaates (1848) trat der Bund in die völkerrechtliche Stellung dieser ehemals souveränen Staaten. Dieser hat sich für die Weitergeltung früherer kantonaler Verträge ausgesprochen, was durch die seitherige Praxis des Bundes bestätigt wird.<sup>1</sup>

Art. 8 des Konkordates verlangt von den Regierungen der Unterzeichnerstaaten, dass sie für ein Seminar in Solothurn «die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden» bzw. für Seminarien anderwärts «die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden».

Bischof Salzmann verzichtete auf diese konkordatär finanzierte Errichtung von Priesterseminarien angesichts der weitgehenden Forderungen der Diözesanstände, welche im Langenthaler Gesamtvertrag und in den Badener Artikeln belegt sind. Ein Verzicht des Heiligen Stuhls als Konkordatspartner auf die Erfüllung von Art. 8 des Konkordates liegt nicht vor.

Um diesen Verzicht Bischof Salzmanns verstehen zu können, müssen Langenthaler Gesamtvertrag und Badener Artikel näher beleuchtet werden.

**Der Langenthaler Gesamtvertrag**

Durch den Langenthaler Gesamtvertrag regelten die Kantone, die zusammen mit dem Apostolischen Stuhl das Basler Bistumskonkordat abgeschlossen hatten, ihre gegenseitigen Beziehungen (28./29. März 1828). Er enthält viele Wiederholun-

gen des Konkordatstextes, aber auch Fragen, die dort nicht geregelt sind, wie zum Beispiel die Aufteilung der finanziellen Lasten aus dem Konkordat. Daneben werden in ihm auch Rechte der Kantone aufgeführt, die nicht Gegenstand der Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl waren oder nicht durchgesetzt werden konnten, wie beispielsweise das landesherrliche Aufsichtsrecht<sup>2</sup> über das zu errichtende Diözesanseminar. Diese Rechte stehen teilweise zum eben angenommenen Konkordat in direktem Widerspruch.<sup>3</sup> In dieser Differenz zwischen dem Langenthaler Gesamtvertrag und dem Konkordat liegt der Hauptgrund dafür, dass die Seminarfrage später so lange kontrovers blieb.<sup>4</sup> Dies war wohl auch der Grund, weshalb dieser Langenthaler Vertrag geheimgehalten und in den Gesetzessammlungen der beteiligten Stände erst später oder zum Teil überhaupt nie publiziert wurde.<sup>5</sup> Mag auch die Frage strittig sein, ob der Langenthaler Gesamtvertrag heute als landesrechtliches Abkommen oder als völkerrechtlicher Vertrag zu qualifizieren ist, so steht doch fest, dass dieser Vertrag auch heute noch gilt.<sup>6</sup> Seine Vorschriften über die Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Bistumskonkordat werden bis heute angewandt und stellen eine verbindliche Rechtsgrundlage dar.<sup>7</sup> Die dem Bistumskonkordat widersprechenden Bestimmungen des Vertrages sind gemäss B. Ehrenzeller zwar gültig, aber dennoch völkerrechtswidrig.<sup>8</sup> Da sie aber von den Diözesanständen nicht mehr zur Geltung gebracht würden, ergäbe sich daraus keine weitere Völkerrechtsverletzung. Das Problem der beiden sich widersprechenden Verträge ist gemäss B. Ehrenzeller lösbar, indem der Langenthaler Gesamtvertrag konkordatskonform ausgelegt wird.<sup>9</sup> Das heisst, die dem Konkordat widersprechenden Artikel des Langenthaler Vertrages (und der Badener Artikel) werden nicht mehr zur Geltung gebracht. Eine formelle Aufhebung halten P. Hafner und B. Ehrenzeller als wünschbar. Was dies in bezug auf die Seminarfrage bedeutet, wird durch eine synoptische Wiedergabe der Urkunden für die Neuorganisation des Bistums Basel deutlich.<sup>10</sup> Die konkordatäre Verpflichtung der Stände zur Errichtung und zum Unterhalt eines Priesterseminars in Solothurn oder anderwärts (Art. 8) bleibt bestehen.

### **Die Badener Artikel**

In die Amtszeit von Bischof Salzmann fällt neben dem Langenthaler Gesamtvertrag auch die Badener Konferenz vom 20.–27. Januar 1834. Regierungsvertreter der liberalen Stände Luzern, Solothurn, Bern, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen hatten sich «zur Besprechung eines einheitlichen kirchenpolitischen Programms, das der Gesetzgebung in den verschiedenen Kantonen als Wegleitung dienen sollte», versammelt.<sup>11</sup>

Die daraus hervorgehenden Badener Artikel sind ein «liberales Manifest»<sup>12</sup>, das weitgehend josephinischem Gedankengut<sup>13</sup> entstammt. Sie enthielten «eine radikale Kriegserklärung an die katholische Kirche»<sup>14</sup>, die entsprechend energischen Protest der katholischen Kirche auslöste.<sup>15</sup> Der Geist dieses «liberalen Manifests» bestimmte noch über Jahrzehnte das Verhältnis zwischen radikalen Kantonsregierungen und der Kirche bzw. dem Bistum.

In bezug auf die Seminarfrage verpflichteten sich die Kantone unter Nr. 8 zur Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterseminarien. Unter diese Aufsicht fallen Reglemente der kirchlichen Behörden. Durch Staatsbehörden aufgestellte Prüfungskommissionen entscheiden, wer ins Seminar aufgenommen werden kann.<sup>16</sup>

### **Übereinkunft vom 17. September 1858**

Durch die Übereinkunft vom 17. September 1858 wurde eine Lösung für die Ausführung des Konkordates gefunden. Diese Seminarkonvention, die auch vom Bischof unterschrieben wurde, räumte den Ständen aber auch das gewünschte «jus inspectionis et cavendi» ein<sup>17</sup>, was vom Apostolischen Stuhl missbilligt wurde, denn die Seminarkonvention entsprach weder den kanonischen Anforderungen des Trienter Konzils noch den Rechten des Apostolischen Stuhls bei Errichtung solcher Anstalten.<sup>18</sup>

Die mit der Vereinbarung getroffene Lösung war nicht von grosser Dauer. Schon wenige Jahre nach der Eröffnung des Seminars in Solothurn am 4. Januar 1860 kam es zu Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und der Diözesankonferenz. Letztere erklärte den Rückzug von der Seminarübereinkunft am 2. April 1870 und hob am 26. April 1870 einseitig das Priesterseminar auf.<sup>19</sup> Nach dieser Aufhebung haben die Stände ihre finanziellen Leistungen eingestellt. Einzig Zug und Luzern entrichteten weiterhin eine jährliche Steuer an das Seminar.<sup>20</sup>

Der Domsenat erhob am 7. Mai 1870 Protest gegen diese Missachtung des materiellen und formellen Rechtsstandpunktes der Stände bezüglich der konkordatären Seminarverpflichtung. Er wies unter anderem auf folgende Punkte hin:

«1. Es seien die Stände auf Grund des Bistumsvertrags vom 26. März 1828 und der Erektionsbulle Leos XII. vom 7. Mai 1828 rechtlich verpflichtet, in Solothurn ein Priesterseminar zu unterhalten, namentlich die nötigen Gebäulichkeiten und Fonds dazu herzugeben. Diese Verpflichtung bestehe auch nach der Rücktrittserklärung der Stände von der Seminarkonvention vom 17. September 1858.

2. Weder ein Paragraph noch eine Stipulation eines rechtsgültigen Dokumentes unterwerfe den theologischen Unterricht und dessen Lehrbücher dem Konsens

der Stände. Es sei deshalb rechtlich unzulässig, auf Grund von Klagen dieser Art ... das Priesterseminar aufzuheben.

3. ...

4. Wenn die Stände ihre Leistungen dem Seminar gegenüber wirklich einstellen würden, so müsste sich die bischöfliche Autorität veranlasst sehen, ein Seminar zu errichten, das in jeglicher Beziehung den Vorschriften des Konzils von Trient entsprechen und somit jegliche Einsprache und Einmischung der weltlichen Gewalt ausschliessen würde ...»<sup>21</sup>

Als Gründe, welche die sechs Ständeabgeordneten bewegt haben, von der Seminarkonvention zurückzutreten, werden unter anderem folgende genannt:

1. Personelle Fragen werden beanstandet.

2. Lehrbücher werden staatlicherseits kritisiert, allen voran durch den aargauischen Regierungsrat Augustin Keller.

3. Die ganze geistige Richtung am Seminar wird von den Ständen beanstandet. Diese sei für «künftige Seelsorger eines schweizerischen republikanischen Staates nicht geeignet»<sup>22</sup>.

Darin liegt auch der tiefere Grund für das weitere Vorgehen. Die Diözesanstände wollten nicht nur das konkordatäre Seminar aufheben, sondern auch private Versuche eines Priesterseminars behindern.<sup>23</sup> So wurde das neue «freie» bischöfliche Seminar, das am 5. Dezember 1870 in einem Privathaus in Solothurn errichtet wurde, im Oktober 1878 nach Luzern verlegt. Erst nach den Kulturkampfwirren verlieh Bischof Stammerl diesem Seminar eine rechtliche Organisation (11. März 1921), indem er es im Sinne des Zivilgesetzbuches (Art. 80ff.) und des CIC 1917 (can. 99) durch öffentliche Urkunde als kirchliche Stiftung unter dem Titel «Priesterseminar St. Beat in Luzern» errichtete.<sup>24</sup> Gemäss Stiftungsurkunde ist oberster Leiter dieser Stiftung der Bischof selbst, die Vermögensverwaltung liegt in den Händen eines vom Bischof gewählten Stiftungsrates.

Wie das Priesterseminar schon seit 1870 ohne Beiträge der Diözesanstände unterhalten wurde, erfolgte auch die Errichtung der Seminarstiftung ohne Mitwirkung und Unterstützung der Stände. Dies widersprach eindeutig dem Basler Bistumskonkordat, gemäss dem in Solothurn ein Seminar errichtet werden sollte, «wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden. Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig errichtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständnis mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.»<sup>25</sup> Die Fonds haben die Regierungen nicht aus staatlichen Mitteln zu entnehmen, sondern sie waren ihnen zur Verfügung gestellt worden durch einen entsprechenden Anteil am Diözesanfonds, der den Kantonen des ehemaligen Konstanzer Bistums überge-

ben worden war mit der Verpflichtung, sie für das neu zu errichtende Bistum zu verwenden.<sup>26</sup>

Dieser Verpflichtung kommen die Stände bis heute nicht nach. «Sie könnte eigentlich, da kein Verzicht des Heiligen Stuhls (als Konkordatspartner) auf ihre Erfüllung vorliegt, auch heute noch eingefordert werden, doch scheinen sich alle Beteiligten mit dem überkommenen Zustand abgefunden zu haben.»<sup>27</sup> Dass angesichts des heutigen Verständnisses der Religionsfreiheit ein «jus inspectionis», das die Stände gefordert haben, nicht mehr zur Debatte stehen kann, ist klar. Zudem sind die Diözesanstände am 2. April 1870 von der Seminarkonvention, die ihnen ein «jus inspectionis» gewährt hatte, zurückgetreten. Dennoch sind die Stände an ihre konkordatäre Pflicht zu erinnern, Stiftungsfonds und Gebäulichkeiten für ein Priesterseminar in Solothurn oder an anderen Orten zur Verfügung zu stellen. Andernfalls könnte auch der Apostolische Stuhl sich nicht mehr gebunden fühlen an ein Konkordat, dessen Verpflichtungen der staatliche Konkordatspartner nicht nachkommt. Dann wäre das Basler Bischofswahlrecht gefährdet.

## Ausblick

Das Zweite Vatikanische Konzil erachtet die Freiheit der Kirche nach wie vor als das grundlegende Prinzip in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat.<sup>28</sup> Andererseits blickt das Konzil mit grosser Achtung auf «alles Wahre, Gute und Gerechte, das sich die Menschheit in den verschiedenen Institutionen geschaffen hat und immer neu schafft. Es erklärt auch, dass die Kirche alle diese Einrichtungen unterstützen und fördern will ... Sie selbst hat keinen dringlicheren Wunsch, als sich selbst im Dienst des Wohles aller frei entfalten zu können unter jeglicher Regierungsform, die die Grundrechte der Person und der Familie und die Erfordernisse des Gemeinwohls anerkennt.»<sup>29</sup>

Als eine Gefahr für den demokratischen Staat kann diese Kirche nicht angesehen werden. Ein staatliches Recht zur Aufsicht in das Priesterseminar, dem die Seminarkonvention, nicht aber das Konkordat zugestimmt hatte, ist auf diesem Hintergrund nicht mehr zu verstehen. Nachdem zeitbedingte Reibungsflächen zwischen dem demokratischen Staat und der Kirche ausgeräumt wurden, wäre es an der Zeit, einen völkerrechtlich geschützten Vertrag wie das Basler Bistumskonkordat in bezug auf das Priesterseminar (Art. 8) einzuhalten. Das klärende Gespräch zwischen je einem juristischen Berater der Diözesankonferenz und des Diözesanbischofs wäre hier gefragt.

**Synoptische Wiedergabe der für die Seminarfrage bedeutsamen Texte** <sup>30</sup>

Basler Bistumskonkordat vom 26. März 1828	Päpstliche Bulle «Inter praecipua» vom 7. Mai 1828	Langenthaler Gesamtvertrag vom 28./29. März 1828
Art. 8 Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.	[32] Volumus praeterea quod a Venerabili Fratre Episcopo Basileensi in Civitate Solodorensi Seminarium puerorum Ecclesiasticum erigatur in quo Adolescentes Clerici opportune alantur ac rite instituantur quodque Gubernia pagorum Necessaria pro eiusdem Seminarii redditibus Aedibus et pro annuo libero censu praestare debeant.	§ 28 An dem Ort des bischöflichen Sitzes wird auf gemeinschaftliche Kosten derjenigen Stände, die daran Antheil nehmen, ein Seminarium errichtet.
Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig errichtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständniss mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.	... et si necesse erit alia in aliis pagis erigere Seminaria Episcopus ea eriget re conciliata cum respectivis Guberniis quae pro aedibus et pro annuo libero Censu necessaria ut supra suppeditabunt.	Ausser diesem soll ohne Einwilligung der betreffenden Regierung keine Errichtung eines Seminars Statt finden können. Jedoch steht es jedem Kanton frey, auf seine Kosten unter Mitwirkung des Bischofs ein eigenes Seminarium zu errichten, in welchem Falle sich derselbe mit diesem für die daherige Einrichtung in's Einverständniss setzen wird.

Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.

[33] Episcopus autem eisdem Seminariis regendis administrandis ac in sana doctrina instituendis iuxta Concilii Tridentini praescriptum semper advigilabit adhibitis in auxilium quatuor Canonicis ex diversis pagis assumendis quorum binos ipse Episcopus et alios duos Canonici Senatum Episcopi constituentes eligent.

Dabey sichern sich die löblichen Stände die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (Jus inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu. Über die Anwendung desselben behalten sie sich übrigens durch eine spätere Verabredung, das Nähere festzusetzen, vor.

Zusatzartikel zum Langenthaler  
Gesamtvertrag vom 29. März 1828

Die hohen Diözesan-Stände Luzern, Bern, Solothurn, Zug, unvorgegriffen der im Artikel acht und zwanzig des zwischen ihnen abgeschlossenen Grund-Vertrages, über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel vom gestrigen Datum, sich vorbehaltenen spätern Verabredung über die nähere Anwendung des sich gegenseitig gewährleisten Jus inspectionis und cavendi für die einmal errichteten Seminarien, nehmen schon vorläufig durch gegenwärtigen Nachtrag förmlich unter sich den Grundsatz an: dass unter diesem Aufsichtrechte der hohen Diözesan-Stände namentlich die Zustimmung derselben für den bey einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorsteher, als Lehrer, sowie die volle Befugnis mitbegriffen seyn solle, durch eigene Commissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.

Badener Artikel vom 20.–27. Januar  
1834

8) Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich zur Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien). Sie werden infolge desselben vorsorgen, dass Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, insoweit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und dass die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet wird, die sich von einer durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungs-Commission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben. Auch werden sie durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Vgl. P. Hafner, Staat und Kirche im Kanton Luzern (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 33), Freiburg/Schweiz 1991, 264–266, bes. 264.

<sup>2</sup> Über die Aufsichtsrechte des Staates über die Kirche im allgemeinen vgl. U. A. Cavelti, Einflüsse der Aufklärung auf die Grundlagen des Schweizerischen Staatskirchenrechts (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 19), Freiburg/Schweiz 1976, 162–170.

<sup>3</sup> Neben dem Konkordatsabschluss überprüften die Kantone auch die Päpstliche Bulle «Inter Praecipua» als kirchlichen Vollzugserlass des Konkordates, ohne etwas dagegen einzuwenden. Auch dagegen steht der Langenthaler Gesamtvertrag im Widerspruch. Vgl. U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Bd. II, Freiburg/Schweiz/Leipzig 1938, 206.

<sup>4</sup> Vgl. P. Hafner, a.a.O., 266, Anm. 387. Auch die Badener Artikel stehen im Widerspruch zum Konkordat.

<sup>5</sup> Konkordat und Langenthaler Gesamtvertrag finden sich bei: B. Ehrenzeller, Die Diözesankonferenz des Bistums Basel (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 22), Freiburg/Schweiz 1985, 230–235, 239–244. Eine wertvolle synoptische Wiedergabe der Urkunden für die Neuorganisation des Bistums Basel findet sich bei: M. Ries, Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (1815–1828), Stuttgart/Berlin/Köln 1992, 548–569, bes. 553–554.

<sup>6</sup> Vgl. P. Hafner, a.a.O., 267.

<sup>7</sup> Die Frage, ob der Langenthaler Vertrag eine noch verbindliche Rechtsgrundlage darstellt, ist zu bejahen, da dieser Vertrag dem Bundesrecht nicht widerspricht, abgesehen von der Unvereinbarkeit einiger Bestimmungen mit der heutigen Interpretation der Religionsfreiheit. Zudem hat der zuletzt dem Bistumskonkordat beigetretene Kanton Jura auch eine formelle Beitrittserklärung zum Langenthaler Gesamtvertrag abgegeben.

Die geheimen Verabredungen dieses Vertrages können selbstverständlich nicht als bindend für die andere Konkordatspartei, den Heiligen Stuhl, angesehen werden.

<sup>8</sup> Vgl. B. Ehrenzeller, a.a.O., 99.

<sup>9</sup> Ebd., Anm. 183.

<sup>10</sup> Eine solche Synopse findet sich am Schluss dieses Artikels.

<sup>11</sup> B. Ehrenzeller, a.a.O., 51.

<sup>12</sup> D. Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht (Jus Ecclesiasticum, Bd. 45), Tübingen 1993, 41.

<sup>13</sup> Vgl. B. Ehrenzeller, a.a.O., 51.

<sup>14</sup> Vgl. U. Lampert, a.a.O., Bd. II, 140.

<sup>15</sup> «Die Badener Artikel, die in vielen Punkten auch den kirchenpolitischen Massnahmen der helvetischen Regierung glichen, wollten nicht eine Trennung des Staates von der Kirche, sondern deren Unterwerfung durch den Staat.» A. Kölz, Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, 403–404.

<sup>16</sup> Die Badener Artikel sind abgedruckt in: U. A. Cavelti, a.a.O., 217–221, 220.

<sup>17</sup> Vgl. B. Ehrenzeller, a.a.O., 54. Zur ideengeschichtlichen Einordnung vgl. U. A. Cavelti, a.a.O., 14 und 162–170.

<sup>18</sup> Vgl. U. Lampert, a.a.O., Bd. II, 207. Dazu ist bei U. Lampert folgender Satz zitiert: «Nicht ohne tiefe Wehmut stehen wir da und sehen mit Scham auf ein solches Aktenstück hin, das ein schweizerischer Bischof gleichsam mit gebundenen Händen unterzeichnen musste, weil er doch immer noch Besseres so zu erzielen glaubte als ganz ohne Seminar.» Ebd. Dreissig Jahre war die Diözese vorher ohne Priesterseminar gewesen.

<sup>19</sup> Vgl. A. Bölle, Die Seminarfrage im Bistum Basel für die Zeit vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Analecta Gregoriana, vol. 134), Rom 1964, 226–239.

<sup>20</sup> A.a.O., 233.

<sup>21</sup> A.a.O., 233–234.

<sup>22</sup> A.a.O., 236.

<sup>23</sup> U. Lampert, a.a.O., Bd. II, 207–208.

<sup>24</sup> Vgl. J. Weber, Das Luzernische Kirchengut. Rechtssubjekt und Verwaltung, Freiburg/Schweiz 1934, 50–54, bes. 51. Vgl. U. Lampert, a.a.O., Bd. II, 401–403.

<sup>25</sup> Art. 8 des Bistumskonkordates vom 26. März 1828, deutsch nach: B. Ehrenzeller, a.a.O., 232.

<sup>26</sup> Vgl. U. Lampert, a.a.O., Bd. II, 205–208, 206.

<sup>27</sup> P. Hafner, a.a.O., 95. Der Vorwurf der mangelnden Vertragserfüllung trifft den Kanton Luzern am wenigsten. Denn seit 1817 leistet die Luzerner Regierung auf Ersuchen des Bischofs aus dem Seminarfonds jährlich freiwillige Beiträge an das bischöfliche Priesterseminar. Zudem trägt der Kanton durch die Führung der Theologischen Fakultät an der Hochschule Luzern den grössten Teil der finanziellen Lasten der theologischen Ausbildung.

<sup>28</sup> Vgl. Vat. II, Die Erklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae», Nr. 13a.

<sup>29</sup> Vat. II, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et Spes», Nr. 42e.

---

<sup>30</sup> Basler Bistumskonkordat vom 26. März 1828, deutsch, zitiert nach: B. Ehrenzeller, a.a.O., 230–235, 232; Päpstliche Bulle «*Inter praecipua*» und Langenthaler Gesamtvertrag zitiert nach: M. Ries, a.a.O., 548–569, 553–554; Badener Artikel zitiert nach: U. A. Cavelti, a.a.O., 217–221, 220.